

An die

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT B

Hauptstraße 5

4123 B

Antragsteller: A-GmbH, Langstraße 4, Gemeinde G, Bezirk B (OÖ), vertreten durch den Geschäftsführer Anton A.

vertreten durch: Dr. R, Rechtsanwalt, Adresse unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 8 Abs 1 RAO)

Dr. R

wegen: Bewilligung des Betriebs einer Kuranstalt gem § 11 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl 1961/47 idF LGBl 2003/105

ANTRAG

einfach
9 Beilagen

I. Anton A, geboren am 10.09.1973, ist Geschäftsführer der A-GmbH, die in der Langstraße 4, Gemeinde G, Bezirk B (OÖ) eine Kuranstalt mit achtzig Betten betreiben will. Das Wasser der hauseigenen Quelle enthält Mineralien; ein längerer Kontakt mit diesem Wasser verspricht eine Linderung bei Gelenksschmerzen. Der Arzt und Balneologe, Dr. B, der bereits in mehreren Kurorten die Aufsicht über den Kurbetrieb geleitet hat und bisher eine eigenständige Praxis in Linz geführt hat, stellt sich als ärztlicher Leiter der Kuranstalt zur Verfügung. Insgesamt sollen 20 Mitarbeiter/innen im Kurbetrieb und weitere 20 Mitarbeiter/innen im Hotelbetrieb tätig sein. Anton A wurde im Jahr 2009 wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls rechtskräftig zu 80 Tagessätzen verurteilt.

Beweise: PV des Anton A, Befund der Wasseruntersuchung sowie zwei medizinische Gutachten über Wirkung des Wassers, Firmenbuchauszug der A-GmbH, Strafregisterauszug und Geburtsurkunde von Anton A, Lebenslauf und Zeugnisse des Dr. B, Einverständniserklärung des Dr. B zur Übernahme der ärztlichen Aufsicht, Dienstverträge Mitarbeiter/innen.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gem **§ 11 Abs 1** Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz bedarf der Betrieb einer Kuranstalt einer behördlichen Bewilligung. Da die A-GmbH plant in der Langstraße 4, Gemeinde G, Bezirk B (OÖ) eine Kuranstalt zu betreiben, bedarf es hierzu einer Bewilligung. Die Antragslegitimation der A-GmbH ist daher gegeben.

§ 11 Abs 2 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz enthält die Bewilligungsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt erteilt werden kann:

§ 11 Abs 2 Z 1 leg cit schreibt das Vorhandensein eines Heilvorkommens vor. Gem § 1 Abs 2 lit a leg cit gelten insbesondere Heilquellen als Heilvorkommen. § 1 Abs 3 leg cit enthält eine Legaldefinition des Gesetzesbegriffes „Heilquellen“. Demnach werden Quellen (natürlich aufbrechende oder künstlich erschlossene Wässer) als Heilquellen verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne

jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

Das Wasser unserer hauseigenen Quelle enthält Mineralien. Darüber hinaus verspricht ein längerer Kontakt mit diesem Wasser eine Linderung bei Gelenkschmerzen. Da die besondere Eigenschaft des Mineraliengehalts (ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung) somit eine Heilwirkung erwarten lässt, ist unsere hauseigene Quelle als Heilquelle iSd § 1 Abs 2 lit a leg cit zu qualifizieren. Das Tatbestandselement des Vorhandenseins eines Heilvorkommens ist somit erfüllt.

§ 11 Abs 2 Z 6 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz fordert, dass die Aufsicht über den Betrieb durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin besitzt, gewährleistet ist.

Der Arzt und Balneologe Dr. B, der bereits in mehreren Kurorten die Aufsicht über den Kurbetrieb geleitet hat, stellt sich als ärztlicher Leiter der Kuranstalt zur Verfügung. Da er überdies bisher eine eigenständige Praxis in Linz betrieben hat, ist er in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt.

Des Weiteren normiert § 11 Abs 2 Z 6 leg cit, dass auch die sonstige personelle Ausstattung gesichert sein muss. Insgesamt sollen 20 Mitarbeiter/innen im Kurbetrieb und weitere 20 Mitarbeiter/innen in unserer Kuranstalt mit achtzig Betten tätig sein. Da wir – auch bei Ausschöpfung unserer Kapazitäten – nie mehr als achtzig Kurgäste zeitgleich zu betreuen haben, ist in unserem Betrieb ausreichend Personal vorhanden, weshalb wir auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 6 leg cit erfüllen.

§ 11 Abs 2 Z 7 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz normiert die persönlichen Voraussetzungen, die der Antragsteller bzw im Fall einer juristischen Person der gesetzliche Vertreter zu erbringen hat. Der Antragsteller, die A-GmbH, ist eine juristische Person und deren gesetzlicher Vertreter ist ihr Geschäftsführer Anton A. Deshalb ist zu prüfen, ob er die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zum einen muss die Eigenberechtigung vorliegen. „Eigenberechtigung“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff der der Auslegung bedarf. Unter „Eigenberechtigung“ ist die volle Handlungsfähigkeit zu verstehen, die der geistig gesunde Mensch ab dem 18.

Lebensjahr besitzt (§ 9 AVG iVm §§ 21 Abs 2 ABGB).

Anton A wurde am 10.09.1973 geboren und ist somit 38 Jahre alt. Da Anton A (mangels gegenteiligen Angaben im Sachverhalt) auch geistig gesund ist, liegt die Eigenberechtigung des Anton A vor.

Zum anderen muss die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt vorliegen. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt“ bedarf der Auslegung. Die Behörde muss sich im Hinblick auf die sich aus dem bisherigen Gesamtverhalten ableitbare Persönlichkeit des Anton A verlassen können, dass er die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz einhalten wird. Auch verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen des Anton A zählen zum bisherigen Verhalten und sind als solche in die Beurteilung der Verlässlichkeit mit einzubeziehen. Das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Führung einer Kuranstalt und lässt somit nicht den Schluss zu, dass Anton A die für die Bewilligung des Betriebes einer Kuranstalt geltenden Rechtsvorschriften nicht einhalten wird. Darüber hinaus übt Anton A schon bisher die Geschäftsführertätigkeit im Wellness-Hotel aus und kann daher entsprechende Erfahrungswerte in der Führung eines Betriebes vorweisen.

Die Verlässlichkeit des Anton A iSd zitierten Bestimmung kann daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Die sachliche Zuständigkeit der Behörde liegt gem § 19 Abs 1 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß der subsidiär anzuwendenden Vorschrift des § 3 Z 2 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder ausgeübt werden soll. Da wir die Kuranstalt in der Langstraße 4, Gemeinde G, Bezirk B (OÖ) betreiben wollen, ist der Bezirkshauptmann von B zuständig über unseren Antrag zu entscheiden.

Da wir alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, hat uns der Bezirkshauptmann von B die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt im Sinne einer zwingenden Entscheidung zu erteilen (*Arg.: § 11 Abs 1 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz „Die Bewilligung ist zu erteilen, [...]“*.)

III. Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen wir den

A N T R A G,

der Bezirkshauptmann von B möge uns die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt mit achtzig Betten in der Langstraße 4 in G, Bezirk B (Oö), gem § 11 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz erteilen.

G, 16.01.2012

A-GmbH